

12.7.1973¹³ unterzogen¹⁴. Der Entwurf des ZGB¹⁵ ¹⁶ wurde den Ausschüssen der Volkskammer zur Beratung überwiesen. Außerdem wurde er »in geeigneter Weise der interessierten Öffentlichkeit« zugänglich gemacht¹⁸. Hier fand also eine Diskussion vor allem in Fachkreisen statt. Der Entwurf des AGB¹⁷, der auf Antrag des Bundesvorstandes des FDGB bei der Volkskammer eingebracht wurde, war am 21.1.1977 im Organ des Bundesvorstandes des FDGB (Tribüne) veröffentlicht worden. Er sollte von allen Werktätigen diskutiert werden. Die Diskussion lag in den Händen der gewerkschaftlichen Leitungen gemeinsam mit den Leitern der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen. Sie war Bestandteil der Gewerkschaftswahlen und dauerte bis zum 15.3.1977. Für die Zusammenfassung und Auswertung der Vorschläge war eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Ministerrates und des FDGB-Bundesvorstandes gebildet worden. Der überarbeitete Entwurf wurde im Mai 1977 dem 9- FDGB-Kongreß vorgelegt. Hier fand also eine Volksaussprache bereits vor der Einbringung der Vorlage bei der Volkskammer statt. Die Praxis der Volksaussprache ist also sehr verschieden.

Keiner Volksaussprache wurde dagegen das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der 16 Verfassung vom 7.10.1974¹⁸ unterworfen. Gottfried Zieger (Die Verfassungsänderung in der DDR vom 7.10.1974) hält dieses Verfahren für verfassungswidrig. Dem kann entgegengehalten werden, daß nur die Entwürfe »grundlegender Gesetze« der Volksaussprache unterbreitet werden müssen. Es liegt also ein gewisser Ermessensspielraum darüber vor, was unter grundlegendem Gesetz zu verstehen ist. Offenbar haben die Inhaber der politischen Gewalt in der DDR die Verfassungsnovelle für nicht »grundlegend« gehalten (Siegfried Mampel, Zur Ergänzung und Änderung der DDR-Verfassung vom 6.4.1968). Das würde freilich auf eine Geringschätzung der eigenen Verfassung hinauslaufen. Äußerungen aus der DDR zu dieser Frage sind nicht bekannt geworden.

5. Verfahren in der Volkskammer.

a) Die Verfassung legt nicht fest, daß über Gesetzesvorlagen mehrere Lesungen statt- 17 finden müssen. Nach § 16 Geschäftsordnung von 1974 (§ 43 Geschäftsordnung von 1969 folgend) kann aber die Beratung von Gesetzesvorlagen in mehreren Lesungen erfolgen. Mehrere Lesungen werden damit zur Ausnahme.

b) Für die Begründung der Gesetzes Vorlagen und für ihre evtl. Rücknahme gilt § 11 18 Abs. 1 und 2 Geschäftsordnung von 1974.

6. Für die Beschlußfassung der Volkskammer gilt Art. 63 (s. Rz. 3-13 zu Art. 63). 19

7. Die von der Volkskammer verabschiedeten Gesetze sind vom Präsidenten der Volks- 20 kammer auszufertigen (§ 20 Abs. 1 Geschäftsordnung von 1974). Der Präsident der

14 Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zum Entwurf des »Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik« vom 14. 12. 1972 (GBl. I S. 290).

15 Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 6. 1975 (GBl. I S. 465).

16 Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur 1. Lesung des Entwurfes des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. 9. 1974 (GBl. I S. 475).

17 A.a.O. wie Fußnote 6.

18 GBl. I S. 425.